

Bekanntmachung der Neufassung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

kannt zu machen und dem Vorstand des Studierendenparlaments mitzuteilen.

Nachstehend wird der Wortlaut der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 5. Februar 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 27 Nr. 6 S. 40),
- der Änderungsordnung vom 3. Januar 2000 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 29 Nr. 1 S. 1)
- der Änderungsordnung vom 2. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 20 S. 248) und
- der Änderungsordnung vom 6. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 9 S. 95)

ergibt.

Bielefeld, den 22. Mai 2003

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Hannes Oenning

Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

**§ 1
Antragstellung**

(1) Ein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise ist frühestmöglich, auf jeden Fall aber vor der Reise auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und mit einer kurzen Begründung der Notwendigkeit zu versehen.

(2) Antragsberechtigt sind die gem. Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organe der Fachschaften, Mitglieder des Studierendenparlaments, Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die autonomen Referate gem. Artikel 31 der Satzung der Studierendenschaft und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden gem. Artikel 32 der Satzung der Studierendenschaft.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann beschließen, dass weiteren Mitglieder der Studierendenschaft ein Antragsrecht gemäß dieser Ordnung zugestanden wird. Dieser Beschluss gilt maximal für die Amtszeit des jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschusses und ist unverzüglich hochschulöffentlich be-

§ 2 Genehmigung

(1) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur nach Genehmigung.

(2) Reisen, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Studierendenschaft der Universität Bielefeld getragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie oder er kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten werden.

(3) Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments, wenn die zu genehmigende Dienstreise die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Kosten übersteigt.

§ 3 Reisekostenvorschuss

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses kann aufgrund des genehmigten Antrages einen Reisekostenvorschuss zahlen.

§ 4 Abrechnung

(1) Jede Dienstreise ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Zur Abrechnung ist ein kurzer schriftlicher Bericht über das Dienstgeschäft bzw. das Protokoll der Sitzung des betreffenden Gremiums, in dem von dem Dienstgeschäft berichtet wurde, erforderlich.

(3) Zur Abrechnung sind Belege vorzulegen über

1. die Fahrtkosten und
2. die Tagungsgebühren.

(4) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen besteht kein Anspruch auf Erstattung, eventuell gezahlte Vorschüsse können zurück gefordert werden.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Aus dem Haushalt der Studierendenschaft werden die Fahrkarten 2. Klasse der Deutschen Bahn AG sowie sonstige notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden auch die Kosten von Taxifahrten erstattet. Erforderliche Zuschläge werden grundsätzlich erst ab einer Fahrt-

dauer von über zwei Stunden mit der entsprechenden zuschlagfreien Verbindung erstattet. Ausnahmen sind bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, mögliche Vergünstigungen in vollem Umfang auszunutzen. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können bei absehbarer Auslastung eine Bahncard 2. Klasse beim AStA beantragen bzw. eine bereits gekaufte Bahncard 2. Klasse nach entsprechendem Beschluss abrechnen. Die Bewilligung eines Antrags ist dem Studierendenparlament mitzuteilen.

(2) Bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug wird eine Kilometerpauschale gezahlt. Reisen einzelne Personen mit einem PKW wird eine Kilometerpauschale von 0,06 € gewährt. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW zu mehreren Personen wird eine Pauschale in Höhe von 0,09 € gezahlt. Höchstens wird jedoch der entsprechende Satz der öffentlichen Verkehrsmittel gezahlt. In begründeten Einzelfällen kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses von den Regelungen der Sätze 2 und 3 abweichen, wenn die Nutzung des ÖPNV für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die zu zahlende Kilometerpauschale beträgt dann 0,21 €. Berechnungsgrundlage ist dabei die kürzeste Entfernung nach Kurstabelle der Deutschen Bahn AG. Ausnahmen sind Fahrten innerhalb von Städten. Hier sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen wird bei Fahrten mit dem eigenen PKW innerhalb einer Stadt nur ein Betrag in Höhe der entsprechenden Fahrkarte erstattet. Reisen mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur selben Zeit zum selben Ort, so sollen sie bei der Benutzung privater PKW Fahrgemeinschaften bilden. Tun sie dies nicht, müssen sie dies begründen.

(3) Im Sinne des Berichterstattungsprinzips werden in der Regel die Kosten der Dienstgeschäfte für nicht mehr als drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann durch einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses die Bewilligung der Kosten entsprechend für die Teilnahme von fünf Personen erfolgen. Darüber hinaus kann das Studierendenparlament über die Bezuschussung weiterer Kosten entscheiden.

§ 6 Tagungskosten

Tagungskosten werden bis zu einer Höhe von 40,00 € pro Tag getragen. In diesen Betrag sind Kosten eingerechnet, die für Verpflegung ausgegeben werden müssen. Maximal werden jedoch 250,00 € pro Person für die jeweilige Dienstfahrt bewilligt. Die Bewilligung dieser Mittel sind nur im Rahmen des Haushaltes möglich.

§ 7 Fachschaftsfahrten

Fachschaftsfahrten werden bis zu 15,00 € pro Person und Tag getragen. Fahrtkosten werden nicht zusätzlich erstattet. Einer Fachschaft wird maximal ein Jahresbetrag von 500,00 € für Fachschaftsfahrten bewilligt.

§ 8

Fahrten für Erstsemesterinnen und Erstsemester

(1) Diese Fahrten werden bis zu einem Betrag von 7,50 € pro Person und Tag getragen; maximal werden jedoch 15,00 € pro Person und Fahrt übernommen. Fahrtkosten werden nicht zusätzlich erstattet. Die Bewilligung dieser Mittel sind nur im Rahmen des Haushaltes möglich.

(2) Statt einer Fahrt für Erstsemesterinnen und Erstsemester kann eine Fachschaft Tutorinnen- bzw. Tutorenfahrten zur Vorbereitung der Erstsemesterarbeit durchführen. Es dürfen pro Person und Tag nur 15,00 € und maximal 45,00 € pro Person und Fahrt bewilligt werden. Der Höchstbetrag darf jedoch 800,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

(3) Für Fahrten gemäß Absätzen 1 und 2 können – beispielsweise zur Erstattung von Referentinnen- bzw. Referentenhonoraren – zusätzliche Mittel beantragt werden.

*) Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung sowie der Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 6. Mai 2003 an geltende Fassung der Ordnung.

§ 9

Auslandsreisen

Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments.

§ 10

Änderungen

Diese Reisekostenordnung kann vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

§ 11

Inkrafttreten*